

Einladung

**zur Ortsbürgergemeindeversammlung
vom Mittwoch, 5. November 2025, 19.30 Uhr**

und zur anschliessenden

**Einwohnergemeindeversammlung
vom Mittwoch, 5. November 2025, 20.00 Uhr**

in der Turnhalle

**Von 19.00 – 20.00 Uhr besteht die Möglichkeit den Schul-
raumcontainer zu besichtigen**

TRAKTANDEN

A. ORTSBÜRGERGEMEINDE

1. Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025
2. Genehmigung des Budgets 2026
3. Gesuch um Zusicherung des Ortsbürgerrechts an Rudolf Seiler, Rossweid 4, 5624 Bünzen
4. Verschiedenes

B. EINWOHNERGEMEINDE

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2025
2. Genehmigung des Baugebührenreglementes
3. Genehmigung des Reglementes über die Abfallbewirtschaftung
4. Genehmigung der Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Bünz
5. Genehmigung des Benützungsgreglementes Gemeindelienschaften
6. Kreditbegehren im Betrag von CHF 148'000.00 für die Installation einer PV-Anlage auf dem Dach der Turnhalle
7. Gesuch um Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Schöppe, Sören, 1980, und seine Kinder Samantha und Marlon, von Deutschland, Bremgartenstrasse 13A
8. Festlegung der Gemeinderatsentschädigung für die Amtsperiode 2026/2029
9. Genehmigung des Budgets 2026
10. Verschiedenes

Erläuterungen und Anträge des Gemeinderates zu den Traktanden

A. ORTSBÜRGERGEMEINDE

Traktandum 1: Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025

Das Protokoll der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung liegt bis zur Gemeindeversammlung vom 5. November 2025 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf. Das Protokoll ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Bünzen zum Download verfügbar.

Antrag:

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 sei zu genehmigen.

Traktandum 2: Genehmigung des Budgets 2026

Im Budget 2026 der Ortsbürgergemeinde wird ein Ertragsüberschuss von CHF 58'450 (Vorjahr CHF 24'250) budgetiert.

Der Regionale Forstbetrieb Muri erwartet im Jahr 2026 ein negatives Ergebnis. Der Aufwandüberschuss für die Ortsbürgergemeinde Bünzen wird mit CHF 2'000 beziffert. Es wurde mit den gleichen Holz- und Schnitzmengen und denselben Preisen (Budget 2025) budgetiert. Bei der Waldpflege werden die nötigen Flächen gepflegt und die schönen Zukunftsbäume zu Gunsten der Holzqualität wertgeastet. Eine Nutzung ist bei allen sechs Waldeigentümern im Verhältnis zur Waldfläche geplant. Voraussichtlich muss das im Jahr 2025 budgetierte Betriebsauto (Ersatzbeschaffung für den gelben Bus) erst im Jahr 2026 ersetzt werden. Die Auswahl eines geeigneten Busses ist im Gange. Ebenfalls werden kleinere Investitionen (Laptop für Förster, Hochdruckreiniger und Stromaggregat) getätigt. Budgetiert ist die Anstellung eines Forstwartes, sofern eine geeignete Person gefunden wird.

Die Nettoerlöse aus dem Holzproduktionsbetrieb reichen nicht aus, um ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. Umso wichtiger sind Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen und Drittaufträgen.

Für die Liegenschaft Hirschen wird im Jahr 2026 mit folgenden Einnahmen und Ausgaben gerechnet:

Mieterträge	CHF	94'000
Baulicher Unterhalt	CHF	- 15'000
Anschaffung Mobilien	CHF	- 5'000
Ver- und Entsorgung (Nebenkosten)	CHF	- 1'500
Versicherungskosten	CHF	- 5'000
Liegenschaftsverwaltung	CHF	0
Verrechnung Personal Bünzen	CHF	- 600
Kontokorrentverzinsung an EWG	CHF	<u>- 22'300</u>
Voraussichtlicher Nettoerlös	CHF	44'600

Per 01.09.2025 hat ein Pächter das Restaurant Hirschen und die zugehörigen Wohnungen und Zimmer übernommen. Infolgedessen fallen die Kosten für die externe Liegenschaftsverwaltung und einen Grossteil der Nebenkosten weg. Der Mietertrag wird vorsichtig budgetiert, da die Pacht auch vom Umsatz des Restaurant-Betriebes abhängig ist.

Antrag:

Das Budget 2026 sei zu genehmigen.

Traktandum 3: Gesuch um Zusicherung des Ortsbürgerrechts an Rudolf Seiler, Rossweid 4, 5624 Bünzen

Ausgangslage

Rudolf Seiler, Rossweid 4, 5624 Bünzen, stellt das Gesuch um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht der Gemeinde Bünzen.

Der Gemeinderat hat Rudolf Seiler an der Sitzung vom 1. September 2025 das Einwohnerbürgerrecht zugesprochen. Dies gilt als Voraussetzung, um ins Ortsbürgerrecht aufgenommen werden zu können.

Erwägungen

In § 3 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBÜG) ist festgehalten, dass Ortsbürger nur sein kann, wer das entsprechende Gemeindebürgerrecht besitzt.

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Einwohnerbürger auf Begehren entgeltlich oder unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen (§ 6 OBÜG).

An der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 sind folgende Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern von Bünzen ins Ortsbürgerrecht festgelegt worden:

- Wohnsitz in den letzten 15 Jahren in Bünzen (die Wohnsitzdauer kann auch unterbrochen sein)
- Bewerber/in muss aktiv am Dorfleben teilnehmen bzw. teilgenommen haben (Vereine und/oder Behörde)
- Die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht ist unentgeltlich
- Verfahrens- und Folgekosten zu Lasten der Gesuchsteller.

Diese Bedingungen erfüllt Rudolf Seiler.

Antrag:

Rudolf Seiler sei das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Bünzen zuzusichern.

Traktandum 4: Verschiedenes

B. EINWOHNERGEMEINDE

Traktandum 1: Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2025

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung liegt bis zur Gemeindeversammlung vom 5. November 2025 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf. Das Protokoll ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Bünzen zum Download verfügbar.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2025 sei zu genehmigen.

Traktandum 2: Genehmigung des Baugebührenreglementes

Ausgangslage

Das aktuelle Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Bünzen von 2019 entspricht nicht mehr den geltenden Vorschriften. Die Gemeinden wurden vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt informiert, dass das Verwaltungsgericht festgestellt hat, dass Gebührenreglemente, welche folgende Kriterien nicht erfüllen, das Legalitätsprinzip verletzen:

- Die Berechnung (und mutmassliche Höhe) der Gebühr einer externen Bauverwaltung muss sich aus dem Gebührenreglement ergeben (Kostenrahmen, Stundenansatz, Berechnungsweise)
- Verhältnis Promille-Gebühr und Kosten externe Bauverwaltung geklärt
- Allenfalls Maximalgebühr
- Beachtung Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip

Der Gemeinderat hat in Zusammenarbeit mit der Regionalen Bauverwaltung das Gebührenreglement BNO überarbeitet. Das Reglement wurde umgeschrieben und mit einem neuen Layout versehen.

Die wesentlichen Änderungen mit Hinweisen auf die Regelungen im bisherigen Reglement sind wie folgt:

Degressiv gestaffelte Tarife bei den Baubewilligungsgebühren

Grundsätzlich wird die Baubewilligungsgebühr jeweils in Tarifstufen berechnet. Dabei wird eine Bausumme, je nach Höhe, mit einer Mindestgebühr und mit maximal 6 Tarifstufen berechnet. Die Berechnung erfolgt in einzelnen Schritten von Tarifstufe zu Tarifstufe (Tarif 11, Tarif 12, Tarif 13, usw.) bis die effektive Bausumme erreicht ist.

Mit dieser Berechnungsweise wird, je höher die Bausumme ist, der angewandte ‰ – Satz immer tiefer.

Durch die einzelnen jeweils aufaddierten Tarifstufen werden die Gebühren genauer berechnet, als wenn nur ein ‰ – Satz für die jeweilige Bausumme verrechnet wird.

Neues Reglement

§ 5 Bewilligungs- und Prüfgebühren

¹Für die Behandlung von Baugesuchen werden der Bauherrschaft folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- a) Für **Vorentscheide**: Nach Aufwand gemäss Anhang 1, Tarif 1. Die erhobene Gebühr für Vorentscheide wird an die Gebühr für Baubewilligungen gemäss § 5 Abs. 1 lit. b) angerechnet, sofern die Eingaben nicht wesentlich voneinander

abweichen. Zusätzliche Aufwendungen nach § 6 werden nicht an die Gebühr für Baubewilligungen angerechnet.

- b) Für **Baubewilligungen**: Degressiv gestaffelte Tarife gemäss Anhang 1, Tarif 11 bis 16. Beispielberechnungen siehe Anhang 2 «Berechnungsbeispiele Bewilligungs- und Prüfgebühren».
- c) Für **Nachtragsbewilligungen** (Plan-/Projektänderungen, Nachträge usw.): Nach Aufwand gemäss Anhang 1, Tarif 1. Die Gebühr wird zusätzlich zu den übrigen Gebühren erhoben.
- d) Für den **Rückzug eines Baugesuchs** oder **Vorentscheidgesuchs** vor dem Entscheid: Nach Aufwand gemäss Anhang 1, Tarif 1.
- e) Bei **Abweisung des Baugesuchs**: Degressiv gestaffelte Tarife gemäss Anhang 1, Tarif 11 bis 16. Beispielberechnungen siehe Anhang 2 «Berechnungsbeispiele Bewilligungs- und Prüfgebühren».

Falls der Entscheid keine vollständige Baugesuchsprüfung erfordert, wird die Gebühr nach Aufwand gemäss Anhang 1, Tarif 1 erhoben.

- f) Für **Anmerkungen von Eigentumsbeschränkungen, Baustopp-, Vollstreckungsverfügungen, Beantwortung von Voranfragen** usw.: Nach Aufwand gemäss Anhang 1, Tarif 1.
- g) Für **Umgestaltungen, Umnutzungen, Zweckänderungen, Beseitigung von Bauten oder Anlagen**: Nach Aufwand gemäss Anhang 1, Tarif 1.
- h) Für **übrige Entscheide in Bausachen**: Nach Aufwand gemäss Anhang 1, Tarif 1.

²Die Gebühren sind geschuldet, auch wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

Bisheriges Reglement

§ 2 Behandlungsgebühren

c) Bewilligte Baugesuche

1,5 ‰ der geschätzten Bausumme, inklusive Umgebungsarbeiten, für Gebäude und Anlagen, mindestens Fr. 150.00. Bei Gebäuden wird die aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Norm geschätzte Bausumme angenommen, bei den übrigen Anlagen wird auf die Kostenschätzung abgestellt.

Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten, Materialablagerungen, Terrainveränderungen, reine Zweckänderungen, Reklamen: Fr. 100.00 bis Fr. 200.00.

Zusätzliche Aufwendungen

Neues Reglement

§ 6 Zusätzliche Aufwendungen

¹Entstehen infolge Einreichung mangelhafter Gesuche Mehrarbeiten oder sind durch Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen, sowie Zuwiderhandlung gegen die Bauvorschriften ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Besprechungen, Kontrollen usw. notwendig, so werden diese Kosten der Bauherrschaft zusätzlich nach Aufwand gemäss Anhang 1, Tarif 1, in Rechnung gestellt.

Bisheriges Reglement

§ 3 Zusätzliche Kostenaufgabe

Zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren nach § 2 werden den Gesuchstellern bzw. Bewilligungsinhabern die folgenden Kosten überbunden:

- f) Mehraufwand infolge mangelhafter Baugesuche oder Nichtbefolgung von Bauvorschriften:
Nach Aufwand.

Publikationsgebühren

Neues Reglement

§ 7 Publikationsgebühren

¹Für Publikationen, inkl. Verwaltungsaufwand von Inseraten in den Publikationsorganen, werden Gebühren gemäss Anhang 1, Tarif 2, in Rechnung gestellt.

Bisheriges Reglement

§ 3 Zusätzliche Kostenaufgabe

Zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren nach § 2 werden den Gesuchstellern bzw. Bewilligungsinhabern die folgenden Kosten überbunden:

- g) Baugesuchspublikation:
Nach Aufwand.

Beizug externer Fachleute, Gutachten, zusätzliche Unterlagen

Neues Reglement

§ 10 Beizug externer Fachleute, Gutachten, zusätzliche Unterlagen

¹Neben den Bewilligungs- und Prüfgebühren sind auch die nachfolgenden Kosten zu tragen:

- a) Begutachtung und Beschaffung von Unterlagen gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnungen (Gutachten, Rechtsgutachten, Expertenberichte, statische Berechnungen, Ortsbildschutz, Messungen, Kontrollen, Anmerkungen von Eigentumsbeschränkungen usw.), wenn das Gesetz es vorschreibt oder wenn der Gemeinderat es als notwendig erachtet.

Es gelten die ortsüblichen Tarife.

- b) Schnurgerüstkontrollen, Kontrollen des Brandschutzbeauftragten, Kontrollen des Ortsexperten für den baulichen Zivilschutz, Kontrollen des Natur- und Umweltschutzes.

Es gelten die ortsüblichen Tarife.

- c) Werkleitungseinmasse und Nachführungen des Werkkatasters durch die zuständigen Werke.

Es gelten die ortsüblichen Tarife.

- d) Dichtheitsprüfungen und Kanal-TV-Aufnahmen von bestehenden Abwasseranlagen, sofern diese wieder- oder weiterverwendet werden sollen oder deren Zustand unbekannt ist sowie für Abnahmen von neu erstellten Abwasseranlagen.

Es gelten die ortsüblichen Tarife.

²Die Aufwendungen gemäss Abs. 1 werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn die Arbeiten durch kommunale Organe ausgeführt werden. In diesem Fall werden Gebühren nach Aufwand gemäss Anhang 1, Tarif 1, erhoben.

³Die Verrechnung der Aufwendungen gemäss Abs. 1 werden dem Verursacher direkt von den externen Fach- oder Amtsstellen in Rechnung gestellt oder durch die Abteilung Finanzen weiterverrechnet.

⁴Die Kosten weiterer für die Beurteilung der Gesuche notwendiger Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme, Visualisierungen usw.) gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Bisheriges Reglement

§ 3 Zusätzliche Kostenaufgabe

Zusätzlich zu den Behandlungsgebühren nach § 2 werden den Gesuchstellern bzw. Bewilligungsinhabern die folgenden Kosten überbunden:

- e) Notwendiger Beizug von externen Fachleuten für Prüfungen und Kontrollen:
Nach Aufwand.

Inanspruchnahme von öffentlichem Grund; Einführung einer Mindestgebühr und einer Verwaltungsgebühr für eine Aufbruchbewilligung

Neues Reglement

§ 14 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund

¹Für die vorübergehende Benutzung von öffentlichem Grund und Boden (Aufstellen und Einrichten von Gerüsten, Baracken, Kranen, Deponien, Lagerplätzen, Baustellenparkplätzen, Imbissbuden usw.) wird für die beanspruchte Fläche eine Gebühr gemäss Anhang 1, Tarif 4, erhoben. Die Mindestgebühr pro Gesuch entspricht dem Anhang 1, Tarif 5.

²Pro Aufbruchbewilligung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen wird eine Verwaltungsgebühr inkl. Kontrollen gemäss Anhang 1, Tarif 6, erhoben.

³Allfällige Instandstellungsmassnahmen nach der Inanspruchnahme von öffentlichem Grund (z.B. Reinigung und Reparaturen) werden der Bauherrschaft weiterverrechnet. Zusätzlich wird der Bauherrschaft der Verwaltungsaufwand gemäss Anhang 1, Tarif 1, in Rechnung gestellt.

Bisheriges Reglement

§ 7 Benützung von öffentlichem Grund und Boden

Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken, Kranen, Handwerkerplätze usw.) wird eine monatliche Gebühr von Fr. 5.00 pro m² erhoben.

Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, Reparaturen) gehen zu Lasten des Verursachers bzw. der Bauherrschaft.

Aufwand für Archivkonsultationen

Neues Reglement

§ 15 Nutzung Archiv

¹Archivkonsultationen sind pro Projekt bis zu einem Verwaltungsaufwand von 0.5 h unentgeltlich. Mehrstunden werden dem Antragsteller nach Aufwand gemäss Anhang 1, Tarif 1, in Rechnung gestellt.

²Für Kopien, welche in Auftrag gegeben werden müssen, wird die Rechnung Dritter mit einem Zuschlag von 20 % weiterverrechnet, die Mindestgebühr entspricht dem Anhang 1, Tarif 7.

Bisheriges Reglement

Keine Regelung

Indexierung

Neues Reglement

§ 17 Indexierung

¹Die Tarife gemäss Anhang 1 und Anhang 2 sind indexiert und basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Dezember 2020 = 100 Punkte).

²Der Gemeinderat Bünzen ist berechtigt, die Tarife des Anhangs 1 jährlich per 1. Januar an den Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Die Anpassung erfolgt, wenn der Index um mindestens 5 Punkte seit der letzten Preisanpassung gestiegen ist (ausgehend von der Basis Juli 2025).

Bisheriges Reglement

Keine Regelung

Gebühren und Rechnungsstellung

Neues Reglement

§ 18 Gebühren und Rechnungsstellung

¹Die Gebühren werden in einem Entscheid verfügt und/oder mit separater Rechnung erhoben. Diese sind 30 Tage nach Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Nach Fälligkeit der Rechnung kann Verzugszins erhoben werden.

²Die Baubehörde ist berechtigt Akontozahlungen zu verlangen.

³Für Mahnungen und Betreibungen werden Gebühren gemäss Anhang 1, Tarife 8 bis 10, erhoben.

Bisheriges Reglement

Keine Regelung über Akontozahlungen, Mahn- und Betreibungsgebühren.

Wegfall der Weiterverrechnung der Baukontrollen

Für Abklärungen, Besichtigungen und Kontrollen im Zusammenhang mit der Bauausführung werden keine zusätzlichen Gebühren mehr erhoben.

Bisheriges Reglement

§ 3 Zusätzliche Kostenaufgabe

Zusätzlich zu den Behandlungsgebühren nach § 2 werden den Gesuchstellern bzw. Bewilligungsinhabern die folgenden Kosten überbunden:

- a) Kontrolle der Bauprofile:
Nach Aufwand.
 - b) Prüfung der Brandschutzbelange:
Nach Aufwand, mindestens Fr. 50.00.
 - c) Prüfung der Energiebelange:
Nach Aufwand, mindestens Fr. 50.00.
 - h) Durchführung sämtlicher Kontrollen und Abnahmen nach der Erteilung der Baubewilligung gemäss Bau-, Umweltschutz-, Gewässerschutz-, Brandschutz- und Energiegesetzgebung sowie Wasser- und Abwasserreglement der Gemeinde Bünzen inklusive Kanalkontrolle mittels Kanalfernsehen während und nach der Ausführung der Baute bzw. Anlage:
Nach Aufwand.
-

Feuerungskontrolle

Diese Bestimmungen sind im neuen Reglement nicht mehr enthalten. Die Gebühr für die Feuerungskontrolle muss nicht im Baugebührenreglement geregelt werden.

Bisheriges Reglement

§ 5 Feuerungskontrolle

- a) Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.
 - b) Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.00 exkl. MwSt. Die Anpassung der Gebühr richtet sich nach der Vereinbarung zwischen den amtlichen Feuerungskontrolleuren und den Gemeinden.
 - c) Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.
-

Anhang 1, Tarife Baugebühren (Stand 1. Januar 2026)

Neues Reglement

Allgemeine Tarife

Tarif	Betrifft	Art	Gebühr/Ansatz
Tarif 1	Leistungen nach Aufwand	Nach Aufwand	Aktueller Stundenansatz der Bauverwaltung (Stand 1.1.2026 CHF 130.00)
Tarif 2	Publikation	Pauschal	CHF 60.00 pro Publikation
Tarif 3	Hausnummern	Pauschal	CHF 85.00
Tarif 4	Inanspruchnahme öffentlicher Grund	Fläche	CHF 5.00 pro m ² und Monat Die Abrechnung erfolgt nach Anzahl Tagen
Tarif 5	Inanspruchnahme öffentlicher Grund	Mindestgebühr	CHF 200.00
Tarif 6	Aufbruchbewilligung	Pauschal	CHF 300.00 pro Aufbruchbewilligung
Tarif 7	Externe Archivkopien	Mindestgebühr	CHF 10.00
Tarif 8	Zahlungserinnerung	Pauschal	kostenlos
Tarif 9	1. und jede weitere Mahnung	Pauschal	CHF 35.00
Tarif 10	Betreibung	Pauschal	CHF 100.00

Degressiv gestaffelte Tarife für die Erhebung von Baubewilligungsgebühren

Tarif	Betrifft	Art	Gebühr/Ansatz
Tarif 11	bis 15'000	Mindestgebühr	CHF 300.00
Tarif 12	15'001 bis 100'000	7.0 ‰	von CHF 300 bis CHF 895
Tarif 13	100'001 bis 1'000'000	6.0 ‰	von CHF 895 bis CHF 6'295
Tarif 14	1'000'001 bis 5'000'000	5.0 ‰	von CHF 6'295 bis CHF 26'295
Tarif 15	5'000'001 bis 10'000'000	4.0 ‰	von CHF 26'295 bis CHF 46'295
Tarif 16	ab 10'000'001	3.0 ‰	ab CHF 46'295 bis CHF 50'000

Die maximale Baubewilligungsgebühr beträgt CHF 50'000.00.

Bisheriges Reglement

Keine Regelung der Gebühren in einem separaten Anhang.

Einfluss auf die Gebühreneinnahmen

Der Gebühren-Vergleich von unterschiedlich grossen Bauprojekten zeigt, dass die Gebühren meistens tiefer sein werden als mit dem bisherigen Reglement. Vor allem bei den Kleinbauten werden die Gebühren deutlich tiefer. Vorbehalten sind zusätzliche Aufwände gemäss § 6, der Beizug von externen Fachstellen gemäss § 10 sowie zusätzliche Aufwände gemäss Tarifen 1 bis 10.

Das Baugebührenreglement kann auf der Homepage der Gemeinde Bünzen in der vollständigen Form heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bestellt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, das überarbeitete Baugebührenreglement zu genehmigen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Traktandum 3: Genehmigung des Reglementes über die Abfallbewirtschaftung

Ausgangslage

Der Eigenwirtschaftsbetrieb «Abfallwirtschaft» erzielte in den vergangenen Jahren immer Ertragsüberschüsse. Wie bereits an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2025 angekündigt, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung ein überarbeitetes Reglement über die Abfallbewirtschaftung und eine Senkung der Plombenpreise.

Das Reglement wurde komplett überarbeitet. Es wurden diverse Veränderungen in den Formulierungen und Aktualisierungen der Gesetzesverweise vorgenommen. Vieles wurde analog des Muster-Reglementes des Kantons Aargau angepasst.

Massgebende Veränderungen wurden an folgenden Paragraphen vorgenommen (Änderungen sind blau markiert):

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

²Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

§ 11 Reinhaltung öffentlicher und privater Grundstücke

¹Plätze, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind von den Benützern in ordnungsgemäsem, aufgeräumten und unverschmutztem Zustand wieder zu verlassen. Sofern keine Kehrichtbehälter zur Verfügung stehen, ist der entstandene Abfall mitzunehmen und gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

²Hunde- und Pferdehalter sind überall verpflichtet, den Kot ihres Tieres aufzulesen und der Entsorgung zuzuführen.

§ 15 Bediente Strassen

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 17 Abs. 2 bestimmt hat;

- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 17 Bereitstellung

¹Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

²Für Abfall-Container kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 15 Abs. 2).

³Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen frühestens am Vorabend vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden.

⁴Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen verhindert, kann die Übernahme verweigert werden.

⁵Erfolgt die Bereitstellung in Containern, darf der Behälter nur so weit gefüllt sein, dass der Deckel geschlossen werden kann.

⁶Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

⁷Es ist untersagt, Abfälle, die nicht gesammelt werden, abzustellen.

§ 19 Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Abfallcontainern, versehen mit einer Gebührenplombe, bereitzustellen.

²Brennbares Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer 140-Liter Containerplombe, mit dem Kehrlicht zusammen bereitzustellen.

~~³Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Abfallcontainern zu deponieren.~~

³Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfallcontainern versehen mit einer Gebührenplombe bereitzustellen.

⁴Presswürfel sind nicht zugelassen.

⁵Nach der Leerung sind die Behälter sofort innert Tagesfrist wieder zu entfernen.

§ 30 Gebühren

¹Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushal-

tungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

²Als Betriebe gelten alle per Stichtag 30.06. im Handelsregister eingetragenen Firmen mit Sitz in Bünzen und Landwirte mit Anspruch auf Direktzahlungen.

³Bei Gründung eines Betriebes oder bei Zu- und Wegzug von Einwohnern wird die Grundgebühr anteilmässig gerundet auf einen Monat in Rechnung gestellt.

⁴Die Rechnungsstellung für die Grundgebühr erfolgt jährlich nachträglich im Sommer für die Monate Juli bis Juni.

⁵Die Benützung der Kehrichtabfuhr ist gebührenpflichtig.

⁶Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro-Kopf Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁷Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 31 Bemessungsgrundlage

¹Es wird eine Grundgebühr pro Ein- und Mehrpersonenhaushalt und pro Betrieb sowie separate Container- und Kleinsperrgutgebühren erhoben. Als Haushalt gilt, wenn die Wohnung oder das Haus im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister mit einer eigenen EWID-Nummer (eidg. Wohnungsidentifikator) eingetragen ist.

²Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 33 Abfallrechnung

¹Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist können Mahn- und Betreibungsgebühren erhoben werden. Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 37 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 5. November 2025 per 1. Januar 2026 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 7. Juni 2011 aufgehoben.

Anhang 1: Gebührentarif

a) Kehrichtabfuhr; Containerplomben für eine Leerung

		Inkl. MWST
- 140 Liter	CHF 11.00	6.50
- 240 Liter	CHF 19.00	11.50
- 600 Liter	CHF 48.00	29.00
- 800 Liter	CHF 63.00	38.00

~~b) Kleinsperrgut; Gebührenmarke pro Stück~~ ~~Gebührenmarke Fr. 11.00~~

b) Grundgebühr

- Pro Einpersonenhaushalt und Jahr	CHF	70.00
- Pro Mehrpersonenhaushalt und Jahr	CHF	90.00
- Pro Einzelunternehmung, Landwirtschaftsbetrieb, GmbH, AG, Genossenschaft und Jahr		
Wohnsitz von eingetragener Person = Firmenadresse	CHF	50.00
Wohnsitz von eingetragener Person ≠ Firmenadresse	CHF	90.00

c) Mahngebühr

- Zahlungserinnerung	kostenlos
- 1. Mahnung	CHF 35.00
- Jede weitere Mahnung	CHF 35.00
- Betreuung	CHF 100.00

d) Plastiksammelsäcke (Rolle à 10 Stück)

- 35 l	CHF	18.00
- 60 l	CHF	25.00
- 110 l	CHF	45.00

Dieser Anhang tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Sämtliche vorangegangenen Entscheide und Regelungen sind aufgehoben.

Die neuen Plombenpreise gelten ab 01.01.2026 und die Grundgebühr ist ab 01.07.2025 gültig.

Durch diese Preisanpassungen wäre das bestehende Vermögen in rund 20 Jahren abgebaut. Es ist bereits einkalkuliert, dass aufgrund der Plastiksammlung voraussichtlich weniger Plomben verkauft werden.

Der Preisüberwacher hat den Tarifierungen zugestimmt.

Das Reglement über die Abfallbewirtschaftung kann auf der Homepage der Gemeinde Bünzen in der vollständigen Form heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bestellt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, das überarbeitete Reglement über die Abfallbewirtschaftung zu genehmigen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Traktandum 4: Genehmigung der Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Bünz

Ausgangslage

Gemäss dem kantonalen Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) ist die Gemeinde verpflichtet, Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung zu schaffen (allein, mit anderen Gemeinden oder mit Dritten). Um Synergien nutzen zu können, sollen die Tagesstrukturen an die Kreisschule angegliedert werden.

Die Tagesstrukturen wurden mit einer Pilotphase getestet, welche im Sommer 2025 endete. Sollte das Ergebnis positiv ausfallen, müssten die Satzungen der Kreisschule angepasst werden. Die Satzungen sehen zurzeit nicht vor, dass die Kreisschule für die ausserschulische Betreuung zuständig ist.

Das Angebot der Tagesstrukturen ist in der Pilotphase gut und annähernd kostendeckend angelaufen. Am Montag und Dienstag findet jeweils der Mittagstisch mit Nachmittagsbetreuung statt. Aufgrund der guten Nutzung des Angebotes sollen die Tagesstrukturen definitiv eingeführt werden. Dafür müssen die Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Bünz angepasst werden. In diesem Zusammenhang bietet sich die generelle Überarbeitung der Satzungen an.

Die Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Bünz wurden am 13. August 2025 vom Vorstand der Kreisschule Bünz und anschliessend von den Gemeinderäten Bünzen und Besenbüren verabschiedet.

Die Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres hat die Satzungen am 30. September 2025 genehmigt.

Es wurden diverse Veränderungen in den Formulierungen und Aktualisierungen der Gesetzesverweise vorgenommen. Massgebende Veränderungen wurden an folgenden Paragraphen vorgenommen (Änderungen sind blau markiert):

§ 1 Bestand, Name, Sitz und Zweck

¹Gestützt auf die § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, §§ 74 ff des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 bilden die Gemeinden Bünzen und Besenbüren unter dem Namen "Kreisschule Bünz" einen Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Bünzen.

²Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf **alle beide** Geschlechter.

³Der Gemeindeverband bezweckt die gemeinsame Führung einer Kreisschule **sowie das Angebot einer modularen Tagesstruktur gemäss § 2 Kinderbetreuungsgesetz**

(KiBeG) für den Kindergarten und die Primarschule der Gemeinden Bünzen und Besenbüren.

⁴Beide Gemeinden sind Schulstandorte.

§ 3 Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

¹Die der Kreisschule dienenden Schulanlagen mit Mobiliar stehen im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Diese sind für den Betrieb und den Unterhalt verantwortlich. Nicht als Mobiliar gelten: Mobile Informatikgeräte wie Smartphones, Notebooks, iPads, etc.

²Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Gemeindeverband die notwendigen Schulanlagen für die Nutzung zur Verfügung zu stellen. Ausserhalb der vorrangigen Schulbedürfnisse stehen die Schulanlagen der Gemeinde für die Nutzung zur Verfügung.

§ 4 Planung, Bau und Unterhalt

~~¹Die Schulraumplanung ist Sache des Gemeindeverbandes. Der Gemeindeverband beantragt den Gemeinden den notwendigen Ausbau der Schulanlagen und seine Raumansprüche in der Regel jeweils für vier Jahre. Der Gemeindeverband beantragt den Gemeinden die Raumansprüche anhand der aktuell gemeldeten Einwohnerzahlen und den daraus resultierenden Schülerzahlen.~~

²Die Projektierung unter Beachtung von Wachstumsfaktoren (Bautätigkeiten) und weiterer Bedürfnisse, die Erstellung und der Unterhalt der Schulanlagen erfolgt nach den kantonalen Vorschriften durch die jeweilige Gemeinde.

³Die Schulhauswarte sind Angestellte der jeweiligen Gemeinde und werden von diesen eingestellt und besoldet.

§ 7 Investitionen

~~Für den Gemeindeverband gilt, dass Ausgaben, die für die Schulanlagen unter den Investitionsbegriff fallen, sofern die Bruttokosten für die betroffene Gemeinde unter den Investitionsbegriff nach § 17 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012 fallen.~~

¹Ausgaben der Gemeinden fallen unter den Investitionsbegriff (§ 17 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten, FiV), sofern die Bruttokosten für die betroffene Gemeinde die Aktivierungsgrenze (§ 5 Abs. 1 FiV) erreichen. Ausgaben der Kreisschule fallen unter den Investitionsbegriff (§ 17 FiV) sofern die Bruttokosten die Aktivierungsgrenze der kumulierten Einwohnerzahl (§ 5 Abs. 3 FiV) erreichen.

§ 9 Rechnungsführung

¹Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

²Die Rechnungsführung des Gemeindeverbandes wird einer Gemeinde übertragen. Die rechnungsführende Gemeinde wird durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bestimmt. Die Kosten der Rechnungsführung gehen zu Lasten des Gemeindeverbandes.

³Die Entschädigung für die Rechnungsführung wird einmal pro Legislatur durch ~~die rechnungsführende Gemeinde die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden~~ pauschal festgelegt und deckt Aufwand und Infrastruktur für die Rechnungsführung und das Aktuariat. ~~Bei wesentlichen Veränderungen kann eine ausserordentliche Neuberechnung erfolgen.~~

§ 11 Öffentliche Auflage

¹Budget und Betriebsrechnungen sowie Rechenschaftsberichte sind ~~in den Gemeinden~~ auf den Gemeindeverwaltungen und/oder digital auf der Homepage der jeweiligen Gemeinde öffentlich aufzulegen.

a) Vorstand

§ 16 Aufgaben

¹Dem Vorstand obliegen sämtliche Befugnisse und Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- ~~a) Erlass und Änderung des Reglements über Besoldungen, Entschädigungen~~ Die Entschädigungen für Sitzungen, Spesen etc. sind nach den Ansätzen der rechnungsführenden Gemeinde auszurichten
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Genehmigung der Verbandsrechnung
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- e) Festsetzung des Schulgeldes für Nichtverbandsgemeinden
- f) Erledigung aller weiteren in die Zuständigkeit des Verbandes fallenden Geschäfte
- g) Anstellung ~~der Lehrkräfte~~, der Schulleitung und der Schulverwaltung mit Pensen nach den kantonalen Vorgaben
- ~~h) Erstellung der erforderlichen Reglemente und Aufsicht (...)~~
- h) Anstellung, Entlassung und Freistellung des Personals für die Tagesstrukturen und weiteres schulisches Personal der Kreisschule Bünz sowie Erweiterung der Pensen
- i) Erlass, Änderung und Aufsicht der erforderlichen Reglemente, insbesondere solche, in welchen Kompetenzen, Entschädigungen, Beiträge und Gebühren festgelegt werden.

b) Kontrollstelle

§ 18 Aufgaben

¹Die Kontrollstelle prüft die [Rechnungen, das Budget](#) und den Rechenschaftsbericht und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag.

Die Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Bünz über die gemeinsame Führung des Kindergartens, der Primarschule und der Tagesstrukturen können auf der Homepage der Gemeinde Bünzen in der vollständigen Form heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bestellt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, die überarbeiteten Satzungen der Kreisschule Bünz zu genehmigen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Traktandum 5: Genehmigung des Benützungsreglementes Gemeindeli- genschaften

Ausgangslage

Das Benützungsreglement für die Schul- und Mehrzweckanlage aus dem Jahr 2005 ist veraltet und muss überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Nachdem das Reglement an der Gemeindeversammlung vom 5. November 2024 zurückgewiesen wurde, hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe gebildet.

Am 21. Mai 2025 hat eine konstruktive Sitzung mit der Arbeitsgruppe und Vertretern des Gemeinderates stattgefunden. Das Reglement wurde angepasst und überarbeitet.

Massgebende Veränderungen wurden an den folgenden Artikeln vorgenommen (Änderungen sind blau markiert):

§ 4 Verwendungszweck

¹Die Mehrzweckanlage dient in erster Linie der Schule für den obligatorischen Turnunterricht. Weiter soll sie der einheimischen Bevölkerung ermöglichen, ein Vereinsleben in sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht zu entfalten. **Darüber hinaus stehen die Aussenanlagen (Spielplatz, Pausenplatz, Spielwiese und Hartplatz) der Bevölkerung zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung, sofern keine schulischen, gemeindeeigenen oder Vereinsveranstaltungen stattfinden.**

²Das Rebhaus sowie der Gewölbekeller sollen der einheimischen Bevölkerung ermöglichen, ein Vereinsleben in sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht zu entfalten.

§ 8 Schliessung

¹Die Schulgebäude und alle nicht benützten Räume sind zu schliessen.

²Zehn Minuten vor Schulbeginn bis Ende Unterrichtszeit sind die Schulgebäude geöffnet. Während der Mittagszeit sind sie zu schliessen.

³Vereine benützen die ihnen zugewiesenen Eingänge.

⁴Sämtliche Schlüssel werden von der Gemeindeverwaltung gegen Quittung ausgehändigt. Das Schlüsseldepot beträgt **CHF 100.00. für auf unbestimmte Zeit und CHF 50.00 für vorübergehend ausgehändigte Schlüssel.** Das Depot kann nur bei Vorlage der Schlüsselquittung zurückbezahlt werden. Bei Schlüsselverlust haftet der Schlüsselempfänger für ein allfälliges Auswechseln der kompletten Schliessanlage. Für den Bezug eines Festschlüssels gemäss § 29 wird kein Depot erhoben.

⁵Bei Änderung der Chargen ist der Inhaber eines Schlüssels verpflichtet, denselben wieder der Gemeindeverwaltung zurückzugeben. Es ist ausdrücklich untersagt, Schlüssel zu übertragen und Nachschlüssel anzufertigen.

⁶Jeder Schlüsselinhaber ist für die Einhaltung der Schliess- und Gemeindevorschriften verantwortlich. ~~Die Gebäude sind ausserhalb der Schulzeit stets zu schliessen. Die Räume sind spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen. Davon ausgenommen sind Proben vor Anlässen und der Anlass selbst. Davon ausgenommen sind öffentliche Anlässe.~~

§ 9 Benützung für Organisationen

¹Sämtliche Schullokale, Mehrzweckhalle, Kindergarten sowie die Aussenanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können durch Vereine und andere Organisationen mit Bewilligung der Behörde ~~und nach Absprache mit dem/der Schulhauswart/in~~ ausserhalb der Schulzeit benützt werden. Gesuche um Benützung von Lokalitäten und Plätzen sind schriftlich und mindestens sechs Wochen im Voraus einzureichen.

²Der Schulunterricht darf nicht beeinträchtigt werden.

³Dem Hauswart muss die Möglichkeit geboten werden, nach Abschluss des Schulbetriebes und vor Belegung der Anlagen durch Vereine eine Kontrolle sowie eine Reinigung durchzuführen.

⁴Die Benützung der Lokale und Plätze durch die Dorfvereine und örtlichen Organisationen ist für den eigenen Proben- und Trainingsbetrieb gebührenfrei. Die Benützung der Lokale und Plätze durch andere Organisationen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig, **Vorrang haben aber einheimische Organisationen.**

⁵Die Zufahrt zum Seiteneingang Probelokal ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet, ansonsten gilt ein **Verbot für Motorwagen, Motorräder, Motorfahräder.**

⁶Aus Rücksicht auf die Mitmenschen ist beim nächtlichen Verlassen der Anlage auf Lärmvermeidung zu achten (Verabschiedung im Gebäude, Ruhe im Aussenbereich).

⁷Kurse, Meisterschaften, Proben mit auswärtigen Vereinen und Organisationen sind meldepflichtig, auch während der vereinseigenen Probezeit.

§ 15 Fahrräder/Kickboards

¹Fahrräder ~~und Kickboards~~ sind in den ~~dafür~~ bestimmten Ständern abzustellen.

§ 18 ~~Material für~~ Erste Hilfe

¹Das im Geräteraum vorhandene Sanitätsmaterial ~~sowie der Defibrillator~~ stehen für Erste Hilfe zur Verfügung. ~~Der/die Abwart/in ist für den Nachschub besorgt. Nach Benützung oder bei Fehlen von Material muss der Hauswart informiert werden.~~

§ 21 Hallenboden

~~¹Die Mitarbeitenden haben das Recht, sich zu Personal- und Betriebsfragen zu äußern und Anträge zu stellen.~~

¹Der Hallenboden darf in unabgedecktem Zustand nur mit sauberen Turnschuhen, die keine Spuren hinterlassen, oder barfuss betreten werden. Verunreinigungen, welche durch Nichtbeachten dieser Regelung entstehen, werden auf Kosten des Verursachers behoben.

²Im Freien benützte Turnschuhe sind vor dem Betreten der Turnhalle zu wechseln oder gründlich zu reinigen. Ebenso müssen Bälle, Turn- und Hilfsgeräte im gleichen Sinne behandelt werden.

³Geräte mit Rollen sind sorgfältig zu verschieben. ~~Geräte ohne Rollen und Matten dürfen nicht herumgeschleift werden. Nicht mobile Geräte sind zu tragen.~~

⁴Die Verwendung von Harzen ist verboten.

§ 22 Ballspiele

¹In der Halle dürfen nur saubere und trockene Bälle verwendet werden. Schüsse gegen exponierte Stellen sind zu vermeiden.

~~²Mutwillige Rücksichtslose Scharfschüsse sind verboten. Schäden daraus werden geahndet.~~

³Im Freien sind Fassaden und Glasfronten sowie Aussenbeleuchtungskörper zu schonen.

§ 29 FreigabeÜbergabe

~~¹Die Mehrzweckhalle steht frühestens ab Samstagmorgen 11.00 Uhr zur Verfügung. Der Schlüssel ist frühestens zwei Werktage vor dem Anlass zu beziehen und spätestens zwei Werktage nach dem Anlass zurückzugeben.~~

²Spätestens auf den Schulbeginn des folgenden Werktages hat die Halle wieder in ordentlichem Zustand dem Schulunterricht zur Verfügung zu stehen (Toiletten, Duschen und Garderoben). Sonderbegehren bedürfen einer Bewilligung.

§ 36 Rauchen und Alkohol

¹Bei Anlässen ist die Konsumation von Alkohol im Innen- und Aussenbereich erlaubt.

²Bei Anlässen ist das Rauchen im Aussenbereich erlaubt.

³Der Veranstalter ist für entsprechende Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.

§ 37 Brandwache, Ordnungsdienst

¹Die speziellen Richtlinien des Feuerwehrkommandos und des Gemeinderates sind strikte zu befolgen.

²~~Der Veranstalter organisiert und entschädigt in Verbindung mit dem Feuerwehrkommando eine Brandwache.~~ Die Brandwache wird situativ angeordnet, vom Veranstalter organisiert und bei dorfeigenen Vereinen durch die Gemeinde bezahlt.

³Die Parkplatzeinweisung ist durch den Veranstalter sicherzustellen und allfällige Kosten sind zutragen. Um Wildparkieren möglichst zu verhindern, muss mind. 30 Min. vor und bis 30 Min. nach Anlassbeginn ein Verkehrsdienst im Einsatz stehen.

⁴Weitere Dienste, wie z. B. Sanitätsdienst ~~oder Verkehrsdienst~~, sind zu erwägen und abzusprechen.

§ 38 Versicherung und Haftung

¹Die Gemeinde ist von jeder Verantwortung und Haftpflicht bei Anlässen entbunden. Sie lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab.

²Die Behebung der Schäden ist Sache des Gemeinderates.

³Es ist Sache des Gesuchstellers, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

⁴Müssen Benützer auf Anordnung der Gemeinde hin aus etwaigen Gründen auf die Belegung der Räume verzichten, so lehnt die Gemeinde für den daraus resultierenden Schaden jegliche Haftung ab (Haftungsausschluss).

§ 40 Benützungsberechtigung

¹Die Anlagen stehen zur Verfügung:

- a) Der Schule während der Schulzeit
- b) Den Vereinen für ihre ordentlichen Trainings und Übungsstunden
- c) Für ausserordentliche Veranstaltungen (festliche Anlässe, Wettkämpfe, Kurse etc.), für die beim Gemeinderat eine besondere Bewilligung einzuholen ist.
- d) ~~Der Jugend und Einzelpersonen~~ EinwohnerInnen von Bünzen in der schulfreien Zeit, sofern sie nicht durch die Schule oder die Vereine belegt sind. Gegenüber Kontrollpersonen (durch den Gemeinderat bestimmte Person) besteht eine Auskunftspflicht.

§ 41 ~~Benützung~~Ruhezeiten

¹Für die Besuchenden der Aussenanlagen gelten die folgenden ~~Benützungszeiten~~ Ruhezeiten:

- Montag bis Sonntag von 12.00 bis 13.00 Uhr und 21.00 bis 09.00 Uhr

~~¹Für die Aussenanlagen gelten die folgenden Benützungszeiten:~~

~~Montag bis Freitag von 7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 22.00 Uhr~~

~~Samstag von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 21.00 Uhr~~

~~Sonn- und allg. Feiertage von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr~~

²Für Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 42 Sportplatz und Geräte

¹Die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Sofern sie nicht mit Rollen versehen sind, müssen sie getragen werden. ~~Die Skatergeräte dürfen nur bei trockener Witterung benutzt werden. Sämtliche motorisierten Geräte (inkl. Ferngesteuerte) sind verboten.~~

²Schäden an Geräten oder der Anlagen sind unaufgefordert dem Hauswart zu melden.

~~³Es dürfen keine Musikgeräte betrieben werden. Übermässiger Lärm und laute Musik sind verboten.~~

⁴Auf dem gesamten Schulareal ist der Konsum von Raucherwaren und Alkohol verboten (~~Ausnahme §36~~).

⁵Tiere dürfen nicht in die Schul- und Sportanlage mitgebracht werden.

~~⁶Die Benützung von Rollbrettern ist auf dem ganzen Areal untersagt. Auf dem gesamten Areal sind motorbetriebene Geräte / Fahrzeuge und Skateboards, Kickboards etc. verboten (ausgenommen sind unterstützende Geräte wie Rollstühle).~~

§ 43 Haftung

¹Für Diebstähle und liegen gelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Fundgegenstände werden vom Hauswart **2 Monate** aufbewahrt und können ~~dort bei ihm~~ abgeholt werden.

²Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Anordnung und durch Mutwilligkeit entstehen, haftet der Verursacher bzw. der Verein.

³Die Benützung der Geräte und der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 46 Ergänzende Bestimmungen

¹Der Gemeinderat und die **Schulleitung** können im Rahmen dieses Reglements ergänzende Bestimmungen erlassen.

~~²Weitere Einzelabmachungen können direkt mit dem Veranstalter getroffen werden.~~

²Abmachungen und Auflagen müssen schriftlich in der Bewilligung ~~fixiert sein festgehalten werden.~~

Anhang 1: Gebührenordnung

1. Schul- und Mehrweckanlage

Mehrweckhalle für sportliche Aktivitäten	CHF	80.00
Mehrweckhalle für Anlässe (inkl. Küche)	CHF	150.00
Foyer	CHF	50.00

Freienhof		
Rebhaus	CHF	50.00
Gewölbekeller	CHF	50.00

Zuschläge für auswärtige Benützer 100%

2. Gebührenfrei sind Anlässe:

- die durch den Gemeinderat oder die Schulleitung organisiert werden
- Delegiertenversammlungen von Dachverbänden der Ortsvereine

3. Über die Gebühren für die Benützung anderer Räume entscheidet der Gemeinderat.

4. Der am Anlass entstandene Kehricht muss ordnungsgemäss entsorgt werden. Eine Füllung des Abfallcontainers ist gebührenfrei.

5. Für Nachreinigung, übermässigen Abfall, Glasbruch und zusätzliche Aufwände des Hauswartes stellt die Gemeindeverwaltung Rechnung nach Aufwand.

6. Der Gemeinderat kann auf die Gebühren ganz oder teilweise verzichten oder eine Gebühr verlangen, auch wenn sie nicht in der vorliegenden Gebührenordnung enthalten ist.

7. Der Gemeinderat erklärt einen Verein auf Grund der Statuten und/oder Mitgliederliste als ortsansässig oder auswärtig. ~~Als Richtlinie gilt, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder in Bünzen wohnhaft sein müssen.~~

8. Die Gemeindeverwaltung stellt den Benützern für unter den obigen Positionen erwähnten Gebühren mit der Bewilligung eine Rechnung zu.

9. Die Gebührenordnung kann vom Gemeinderat jederzeit überarbeitet werden.

Das Benützungsreglement soll per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Das Benützungsreglement Gemeindeligenschaften kann auf der Homepage der Gemeinde Bünzen in der vollständigen Form heruntergeladen oder bei der Gemeindeganzlei bestellt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, das Benützungsreglement Gemeindeligenschaften zu genehmigen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Traktandum 6: Kreditbegehren im Betrag von CHF 148'000.00 für die Installation einer PV-Anlage auf dem Dach der Turnhalle

Der Gemeinderat beabsichtigt, das Dach der Turnhalle mit einer Photovoltaik-Anlage auszurüsten.

Wirtschaftliche Vorteile

- **Stromkosteneinsparung:** Eigennutzung des erzeugten Stroms senkt die laufenden Energiekosten der Turnhalle und der Schule.
- **Einspeisevergütung:** Überschüssiger Strom kann ins Netz eingespeist und vergütet werden (abhängig vom EEG).
- **Amortisation:** Die Investition zahlt sich gemäss Projektberechnung innert 10 Jahren aus (je nach Förderung, Nutzung und Strompreisentwicklung).

Vorbildfunktion und Öffentlichkeitswirkung

- **Klimaschutz sichtbar machen:** Die Gemeinde zeigt Engagement für Nachhaltigkeit und Klimaschutz.

Gute bauliche Voraussetzungen

- **Grosse Dachfläche:** Turnhallen haben meist grosse, flache oder leicht geneigte Dächer – ideal für PV-Module.
- **Wenig Verschattung:** Freistehende Lage ohne hohe Bäume oder Nachbargebäude generiert hohen Ertrag.

Subventionen und Abhängigkeit

- **Staatliche Förderung:** Förderungen des Bundes senken die Investitionskosten.
- **Netzunabhängigkeit fördern:** Ein Schritt in Richtung energetischer Autarkie für öffentliche Gebäude.

Es ist möglich, dass überzähliger Strom auch für das Gemeindehaus und weitere Liegenschaften verwendet werden kann.

Auf dem Dach Ost und West würden je 75 Module montiert. Die Summe der Anlageleistung beträgt 72,75 Kilowattpeak (kWp). Auf eine Eigenverbrauchsoptimierung wird verzichtet.

Dem Gemeinderat liegt eine Offerte für die Lieferung und Montage einer schlüsselfertigen PV-Anlage 72,75 kWp (inkl. Planung, Montage, Anschluss, Inbetriebnahme, Abnahmen und Protokoll, Erschliessung AC-seitig) vor. Die Anlage soll im Eigenverbrauch genutzt werden und wird daher am bestehenden Zähler angeschlossen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 148'000.00 inkl. MWST und setzen sich wie folgt zusammen:

Lieferung PV-Anlage	30'000.00
Befestigungssystem	30'500.00
Variante Schneefänger	3'500.00
Arbeitshilfen, Arbeitssicherheit	10'500.00

Planung, Anmeldungen, Protokolle,	4'000.00
Variante Speicher	<u>52'312.00</u>
Total	130'812.00
+ MWST	<u>10'595.75</u>
Total inkl. MWST	141'407.75
+ Kosten für Metallgestell	5'000.00
+ Reserve	<u>1'600.00</u>
Total inkl. MWST	<u>148'000.00</u>

Neue Photovoltaikanlagen werden in der ganzen Schweiz über eine Einmalvergütung gefördert. Diese Förderung richtet sich an Photovoltaikanlagen mit einer Leistung zwischen 2 und 100 kWp. Die Einmalvergütung gilt sowohl für neue Anlagen als auch für Erweiterungen. Sie deckt einen Teil der Investitionskosten.

Voraussetzungen

- Die Anlage muss in der Schweiz ans Stromnetz angeschlossen sein
- Die Mindestleistung der Anlage beträgt 2 kWp
- Eine Anmeldung bei Pronovo ist erforderlich

Die Förderung setzt sich aus einem fixen Basisbetrag und einem variablen Betrag pro zusätzlich installiertem Kilowattpeak (kWp) zusammen. Der Basisbetrag für 2025 liegt bei CHF 850.00, während für jede weitere Leistungseinheit zusätzlich CHF 300 pro kWp gewährt werden. Ausserdem kann ein Neigungswinkelbonus oder Höhenbonus ausgezahlt werden. Der Förderbeitrag Pronovo für 72,25 kWp beträgt unverbindlich CHF 23'624.95.

Antrag:

Für die Installation einer PV-Anlage auf dem Dach der Turnhalle sei ein Verpflichtungskredit von CHF 148'000.00 zu bewilligen.

**Traktandum 7: Gesuch um Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an
Schöppe, Sören, 1980, und seine Kinder Samantha und
Marlon, von Deutschland, Bremgartenstrasse 13A**

Der Gemeinderat hat das Einbürgerungsgesuch von Herrn Sören Schöppe und seinen Kindern Samantha, geb. 2010, und Marlon, geb. 2015, geprüft und die Befragung durchgeführt. Die sprachlichen sowie staatsbürgerlichen Kenntnisse sind erfüllt. Die Gesuchsteller sind mit unseren Sitten und Bräuchen bestens vertraut.

Die Familie wohnt seit 1. Oktober 2014 in der Schweiz bzw. in Bünzen. Sie wohnen an der Bremgartenstrasse 13A und sind deutsche Staatsangehörige. Die Familie fühlt sich in Bünzen heimisch und mit dem Dorf verbunden.

Auf die öffentliche Publikation dieses Einbürgerungsgesuches im Amtlichen Anzeiger sind beim Gemeinderat Bünzen keine Eingaben gemacht worden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Sören Schöppe und seine Kinder Samantha und Marlon zuzustimmen.

Traktandum 8: Festlegung der Gemeinderatsentschädigung für die Amtsperiode 2026/2029

Für die Amtsperiode 2026/2029 muss über die Entschädigungsfrage der Mitglieder des Gemeinderates neu Beschluss gefasst werden. Die Gemeinderatsbesoldungen wurden letztmals per 1. Januar 2022 festgelegt. Im letzten Jahr der aktuellen Amtsperiode betrugen die Besoldungen:

Gemeindeammann	CHF	17'000.00
Vizeammann	CHF	11'000.00
Gemeinderat (3x)	CHF	<u>10'000.00</u>
Total	CHF	58'000.00

Das bisherige Besoldungssystem mit einem Fixum für die Gemeinderatssitzungen und separaten Vergütungen für die zusätzlichen Aufwendungen hat sich bewährt. Die Anzahl der Gemeinderatssitzungen ist in den vergangenen Jahren konstant geblieben (ca. 25 bis 30 ordentliche Sitzungen).

Die Grundentschädigung ist im § 16 der Personalverordnung der Gemeinde Bünzen vom 1. Januar 2024 wie folgt definiert:

¹Die Grundentschädigung (Fixum) des Gemeindeammanns, des Vizeammanns und der übrigen Gemeinderatsmitglieder wird jeweils vor Beginn der neuen Amtsperiode beraten und in Absprache mit der Finanzkommission durch die Einwohnergemeindeversammlung für vier Jahre festgelegt. Diese ist nicht indexiert.

²Mit der Grundentschädigung sind abgegolten:

- Die regelmässigen Sitzungen des Gesamtgemeinderates
- Budget- und Jahresabschlusssitzungen
- Ausserordentliche Sitzungen des Gesamtgemeinderates (ausgenommen Projekte/Arbeitsgruppen)
- Das regelmässige Aktenstudium, inkl. Besprechungen mit Mitarbeitenden
- Gemeindeversammlungen (Einwohner- und Ortsbürgergemeinde) inkl. Vorbereitung
- Teilnahme an der öffentlichen Bundesfeier
- Aufwand für die persönliche Ressortführung
- Zusätzliche Sitzungen mit Gemeinderatsmitgliedern oder gemeindeeigenem Personal im Zusammenhang mit der Funktion als Gemeinderatsmitglied

³Für gesellige Anlässe mit befreundeten Behörden oder Kommissionen der Nachbargemeinden ohne Traktandenliste besteht kein Anspruch auf Geltendmachung einer Entschädigung.

Die Mitglieder des Gemeinderates tragen eine hohe Verantwortung für die politische und strategische Führung der Gemeinde, was einen erheblichen zeitlichen Einsatz erfordert. Eine angepasste Entschädigung ist notwendig, um diese Arbeit angemessen zu würdigen und die Attraktivität des Amtes zu sichern.

Für die neue Amtsperiode 2026/2029 werden folgende Ansätze beantragt:

Amtsperiode	2026/2029		2022/2025	
Gemeindeammann	CHF	20'000.00	CHF	17'000.00
Vizeammann	CHF	13'000.00	CHF	11'000.00
Gemeinderat (3x)	CHF	11'600.00	CHF	10'000.00
Total	CHF	67'800.00	CHF	58'000.00

Bei diesen Beträgen handelt es sich um die Grundentschädigung pro Jahr. Die zusätzlichen Entschädigungen des Gemeinderates (Spesen) sind im § 17 der Personalverordnung der Gemeinde Bünzen vom 1. Januar 2024 geregelt. Die Vergütung erfolgt zu den aktuellen Spesenansätzen, wie sie der Gemeinderat jährlich für Kommissionen und nebenamtliche Angestellte festlegt.

Total Grundentschädigung	CHF	67'800.00	CHF	58'000.00
Spesen (gemäss Abrechnung)	CHF	30'000.00	CHF	30'000.00
Budget	CHF	97'800.00	CHF	88'000.00

Antrag:

Die jährliche Besoldung des Gemeinderates sei für die Amtsperiode 2026/2029 wie folgt festzulegen:

Gemeindeammann	CHF	20'000.00
Vizeammann	CHF	13'000.00
Gemeinderat (3x)	CHF	11'600.00

Die zusätzlichen Entschädigungen des Gemeinderates (Spesen) sind im § 17 der Personalverordnung der Gemeinde Bünzen vom 1. Januar 2024 geregelt. Die Vergütung erfolgt zu den aktuellen Spesenansätzen, wie sie der Gemeinderat jährlich für Kommissionen und nebenamtliche Angestellte festlegt.

Traktandum 9: Genehmigung des Budgets 2026

Das Budget 2026 basiert auf einem Steuerfuss von 110 % und weist einen Ertragsüberschuss von CHF 132'180 auf.

Aufgrund der vierjährigen Neubewertung des Finanzvermögens beinhaltet dieses Budget eine Aufwertung von CHF 320'000. Ohne diesen Betrag wäre das Ergebnis im dreistelligen Minusbereich. Aufgrund der finanziell sehr gut abgeschlossenen Jahre in der Vergangenheit, sieht der Gemeinderat keinen sofortigen Handlungsbedarf. Die Entwicklung der Auslagen und Steuereinnahmen wird jedoch eng verfolgt und bei Bedarf frühzeitig reagiert.

Vergleich Budget 2026 mit Budget 2025

Funktion	Budget 2026	Budget 2025	+/-
Allgemeine Verwaltung	690'150	632'650	57'500
Öffentliche Sicherheit	317'050	298'240	18'810
Bildung	1'719'200	1'821'550	-102'350
Kultur, Freizeit	31'490	106'840	-75'350
Gesundheit	186'730	242'230	-55'500
Soziale Sicherheit	587'750	574'050	13'700
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	207'350	195'100	12'250
Umweltschutz & Raumordnung	90'900	73'650	17'250
Volkswirtschaft	36'450	21'750	14'700
Finanzen und Steuern	-3'867'070	-3'966'060	98'990

Nachfolgend werden einige Abweichungen zum Budget 2025 erläutert:

Gemeinderat

Die Gemeinderatsbesoldung soll gemäss separatem Traktandum erhöht werden. Es wird aufgrund der neuen Amtsperiode eine grosse Klausurtagung durchgeführt.

Gemeindeverwaltung

Nach der Grobräumung des Gemeindearchives im Jahr 2025 sollen im Jahr 2026 die Bauakten neu sortiert und korrekt archiviert werden. Dafür werden CHF 50'000 budgetiert. Im Jahr 2026 ist die Einführung der Software KLIB für die Sozialen Dienste budgetiert (CHF 33'000). Diese Software soll ab dem Jahr 2027 im Einsatz sein. Durch die Einführung von HiCloud im Jahr 2025, ein grosses Update bei der Software CMI und die Einführung der Software KLIB im Jahr 2026 steigen die jährlichen Softwarekosten deutlich an.

Regionalpolizei

Die Regionalpolizei und die Vertragsgemeinden haben einen neuen Gemeindevertrag ausgearbeitet. Der Beitrag an die Regionalpolizei wird aufgrund der Anpassung des Kostenverteilers deutlich höher. Ebenfalls erhöht sich das Gesamtbudget der RePol aufgrund einer Stellenplanerhöhung und weil die Stellen neu gemäss Soll-Bestand und nicht wie bis anhin gemäss Ist-Bestand budgetiert werden. (+ CHF 28'900)

Schulanlagen

Für das Schulhaus soll eine energetische Optimierungsanalyse gemacht werden, um den Energieverbrauch und somit die Kosten zu reduzieren. Zusätzlich zum jährlichen Unterhalt inklusive der Sommerreinigung, kleinerer Malarbeiten und dem Spielplatzunterhalt von insgesamt CHF 13'000 werden im Jahr 2026 Kosten anfallen für den Ersatz eines Lavabos, eine Mediensteckdose in der Turnhalle, den Ersatz der Fliesen im Treppenhaus und die Bemalung des Containers.

Bildung

Die Schulgeldverordnung wurde im Jahr 2024 revidiert und die Änderungen treten per 01.01.2026 in Kraft. Dadurch mussten alle Gemeinden ihr Schulgeld neu berechnen und es gibt teils grosse Schwankungen. Je nach Anlagekostenanteil und Entwicklung der Betriebskosten variieren die Kosten deutlich zum Vorjahr. Auch wird zukünftig die Abweichung der Abrechnung zum Budget grösser sein, da mit den effektiven Zahlen gerechnet wird. Die Schulgeldverordnung lässt es den Gemeinden offen, das Schulgeld abweichend zu regeln.

Aufgrund höherer Anlage- und Betriebskosten und einer neuen Berechnungsmethode fallen die Kosten für die Kreisschule Bünz deutlich höher aus. Im Gegenzug sind jedoch auch die Mieterträge für die Schulliegenschaft gestiegen. Im Jahr 2026 wird ein weiterer Teil der IT ersetzt und der Schwimmunterricht ausgebaut.

Soziales

Es ist geplant, dass es bald ein Angebot für Jugendliche in der Region geben soll. Der Gemeinderat Bünzen möchte dieses Projekt finanziell unterstützen.

Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe und Asylwesen

Der Aufwand für die materielle Hilfe ist im Jahr 2025 wieder gesunken. Die Budgetposition wird vorsichtig gesenkt. Der Aufwand ist von einzelnen Schicksalen abhängig und daher schwer vorhersehbar. Die Gemeinde Bünzen betreut weiterhin mehrere ukrainische Flüchtlinge, welche ebenfalls auf materielle Hilfe angewiesen sind. Diese Kosten können beim Kanton zurückgefordert werden.

Flurstrassen

Zusätzlich zum ordentlichen Flurwegunterhalt sollen die Flurwege Langmöser und Fore saniert werden (CHF 19'500).

Gemeindesteuern

In der Berechnung des Steuersolls 2026 wurden bezüglich Wirtschaftswachstums die Vorgaben des Kantonalen Steueramtes angewandt.

	Budget 2026	Budget 2025
Einkommens- und Vermögenssteuern (laufendes Jahr)	2'770'000	2'735'000
Einkommens- und Vermögenssteuern (Vorjahre)	120'000	130'000
Quellensteuern	101'000	100'000
Aktiensteuern	165'000	150'000
Grundstückgewinnsteuern	88'000	68'000
Hundetaxen	10'800	10'800
Total	3'254'800	3'193'800

Finanzausgleich

Die Gemeinde Bünzen wird im Jahr 2026 einen Finanzausgleich von CHF 150'000.00 erhalten.

Liegenschaften

Gemäss § 91c Abs. 3 GG sind die Liegenschaften des Finanzvermögens alle vier Jahre, jeweils zu Beginn einer Amtsperiode neu zu bewerten. Somit steht die nächste Neubewertung im Jahr 2026 an.

	Wert per 01.01.2022 - 31.12.2025	Wert per 01.01.2026	Wertminderung
Unterdorfstrasse 7, Waldhäusern	CHF 475'000	CHF 469'000	CHF 6'000
Dorfstrasse 1, Bünzen	CHF 4'459'000	CHF 4'283'000	CHF 176'000
			CHF 182'000

Grundstücke

§ 8 Abs. 4 FiV sieht vor, dass Grundstücke in der Landwirtschaftszone nach den Vorgaben der Abteilung Landwirtschaft des Kantons Aargau zu bewerten sind.

	Wert per 01.01.2022 - 31.12.2025	Wert per 01.01.2026	Wertvermehrung
Landwirtschaft	CHF 1'114'000	CHF 1'114'000	CHF 0

Zur Bewertung der Grundstücke innerhalb der Bauzone dienen Landpreise der kantonalen Abteilung für Grundstückschätzungen als Grundlage. Vergleichbares Land wurde für CHF 750 - 850 gehandelt. Daher wird mit einem Landwert von CHF 750 / m² gerechnet.

	Wert per 01.01.2022 - 31.12.2025	Wert per 01.01.2026	Wertvermehrung
Parzelle 112	CHF 536'000	CHF 804'000	CHF 268'000
Parzelle 995	CHF 476'500	CHF 714'750	CHF 238'250
			CHF 506'250

Spezialfinanzierungen der Ver- und Entsorgung

Für das **Wasserwerk** wird ein Aufwandüberschuss von CHF 89'465.00 budgetiert. Dieser ist mit den weiterhin erwarteten, aufwändigen Leitungsbrüchen und der geplanten Schutzzonenüberarbeitung zu begründen. Aktuell wird aufgrund der laufend negativen Ergebnissen eine Gebührenerhöhung und Umstrukturierung der Gebühren geprüft.

In der **Abwasserbeseitigung** wird ein Ertragsüberschuss von CHF 3'469.00 erwartet. Neben der Finanzierung des VGEP (CHF 5'600.00) sind keine grösseren Aufwendungen geplant.

Für die **Abfallwirtschaft** wird ein Aufwandüberschuss von CHF 30'200.00 erwartet. Im Februar 2025 wurde die Kunststoffsammlung probenhalber eingeführt. Weil die Nachfrage vorhanden ist, soll dies neu als fixer Bestandteil des Abfallsammelangebotes der Gemeinde Bünzen eingeführt werden. Dies erfolgt im separaten Traktandum «Reglement über die Abfallbewirtschaftung». Ebenfalls wird der Gemeindeversammlung beantragt, die Plombenpreise um 40% zu senken, um den hohen Überschuss langfristig senken zu können.

Investitionsrechnung:

Laufende Projekte

GEP Generation 2

Der Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2021 wurde für den generellen Entwässerungsplan 2. Generation ein Bruttokredit von CHF 463'000 unterbreitet.

Kumulierte Ausgaben bis 2024:	CHF	186'000
Voraussichtliche Kosten 2025:	CHF	137'000
Voraussichtliche Kosten 2026:	CHF	140'000

Revision BNO

Der Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 und 7. November 2023 wurden für die Revision der Bau- und Nutzungsordnung ein Verpflichtungs- und ein Zusatzkredit von insgesamt CHF 90'000 unterbreitet.

Kumulierte Ausgaben bis 2024:	CHF	67'900
Voraussichtliche Kosten 2025:	CHF	10'100
Voraussichtliche Kosten 2026:	CHF	12'000

Projekte, Abschluss 2025, Kreditabrechnung oder Schlussrechnung ausstehend

- Schulraumcontainer
- Bushaltestelle Freienhof
- Sanierung Kantonsstrasse 359
- Ersatz Wasserleitung Besenbürenstrasse
- Inlinersanierung und Sanierung Hausanschlüsse Besenbürenstrasse
- Sanierung Strasse, Wasserleitung und Beleuchtung im Winkel
- Ringschluss Besenbürenstrasse – Sonnenweg - Im Girbel

Neue Projekte

Photovoltaikanlage auf dem Turnhallendach. Verpflichtungskredit gemäss separatem Traktandum.

Auszug Aufgaben- und Finanzplan

(In CHF Tausend)

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Nettoschuld I	-4'143	-4'114	-3'760	-3'471	-3'199	-1'973	-1'481
Einwohnerzahl	1'275	1'290	1'295	1'300	1'305	1'310	1'315
Nettoschuld 1 pro Einw. in CHF	-4'143	-4'114	-3'760	-3'471	-3'199	-1'973	-1'481

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Selbstfinanzierung	247	382	-38	-32	-137	-162	-26
Laufender Ertrag	4'986	5'315	4'963	5'058	4'998	5'048	5'124
Selbstfinanzierungsanteil	5%	7%	0%	0%	0%	0%	0%

Das detaillierte Budget kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Antrag:

Das Budget 2026 mit einem Steuerfuss von 110 Prozent sei zu genehmigen.

Traktandum 10: Verschiedenes

Aktenauflage:

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und die Protokolle der letzten Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung liegen während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.

Bünzen, im Oktober 2025

Der Gemeinderat

P.P

CH-5624 Bünzen
Post CH AG

Anrede
Vorname Name
Adresse
5624 Bünzen

Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung
vom Mittwoch, 5. November 2025,
in der Turnhalle.

Dieser Stimmrechtsausweis ist beim Betreten des Versammlungslokals abzugeben.